

# LIVSFS 2023:3

Veröffentlicht am 24. Mai 2023

## **Die Verordnungen der schwedischen Lebensmittelbehörde über Nahrungsergänzungsmittel;**

veröffentlicht am 12. Mai 2023.

In den Abschnitten 5-7 der Lebensmittelverordnung (2006:813)<sup>1</sup> legt die schwedische Lebensmittelbehörde Folgendes fest.

### **Anwendungsbereich**

**Abschnitt 1** Diese Verordnungen gelten für Lebensmittel, die als Nahrungsergänzungsmittel in Verkehr gebracht werden.

### **Begriffe und Begriffsbestimmungen**

**Abschnitt 2** „Nahrungsergänzungsmittel“ bezeichnet Lebensmittel, die

1. zur Ergänzung der normalen Ernährung bestimmt sind;
2. konzentrierte Quellen von Nährstoffen oder anderen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung, allein oder in Kombination sind; und
3. in dosierter Form geliefert werden, d. h. in Form von Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Formen,

---

1 Vgl. Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel, wie geändert durch die Verordnung (EU) 2021/418 der Kommission. Siehe auch die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

Pulverbeuteln, Ampullen von Flüssigkeiten, Trinkflaschen und ähnliche Zubereitungen aus Flüssigkeiten oder Pulvern, die für die Einnahme in kleinen Mengen bestimmt sind.

„Nährstoffe“ sind Vitamine und Mineralstoffe.

## **Verpackung und Kennzeichnung**

**Abschnitt 3** Nahrungsergänzungsmittel dürfen nur in vorverpackter Form an den Endverbraucher geliefert werden.

**Abschnitt 4** Der Name für das Nahrungsmittel für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse ist „Nahrungsergänzungsmittel“.

**Abschnitt 5** Allgemeine Bestimmungen über Lebensmittelinformationen finden Sie in:

1. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Information der Verbraucher über Lebensmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission ausgedrückt.

2. Verordnung der schwedischen Lebensmittelbehörde (LIVSFS 2014:4) über Lebensmittelinformationen.

**Abschnitt 6** Vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen in Abschnitt 5 muss die Verpackung, die Nahrungsergänzungsmittel enthält, wie folgt gekennzeichnet sein:

1. die Namen der Kategorien von Nährstoffen oder anderen Stoffen, die das Produkt kennzeichnen, oder die Art dieser Nährstoffe oder anderen Stoffe;
2. die empfohlene Tagesdosis des Erzeugnisses;
3. dass die empfohlene Tagesdosis nicht überschritten werden darf;
4. dass Nahrungsergänzungsmittel nicht als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung verwendet werden sollten; und

5. dass Nahrungsergänzungsmittel außerhalb der Reichweite von Kleinkindern aufbewahrt werden sollten.

**Abschnitt 7** Die Etikettierung und Aufmachung von Nahrungsergänzungsmitteln darf keine Angabe oder Implikation beinhalten, dass eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung im Allgemeinen keine angemessenen Nährstoffmengen liefern kann.

**Abschnitt 8** Die Mengen an Nährstoffen und anderen Stoffen mit ernährungsphysiologischer oder physiologischer Wirkung sind auf der Kennzeichnung in nummerischer Form anzugeben. Die angegebenen Mengen beziehen sich auf den Gehalt in der empfohlenen Tagesdosis des Erzeugnisses.

Die angegebenen Mengen sind der Durchschnitt auf der Grundlage der vom Hersteller vorgenommenen Analyse des Produkts und sind in den Einheiten für Vitamine und Mineralstoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel anzugeben.

**Abschnitt 9** Die Mengen an Vitaminen und Mineralien werden als Prozentsatz der Referenzwerte gemäß Anhang XIII der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgedrückt.

Der im ersten Absatz genannte Prozentsatz kann auch in grafischer Form ausgedrückt werden.

## Vitamine und Mineralstoffe

**Abschnitt 10** Zur Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln dürfen nur Vitamine und Mineralstoffe verwendet werden, die in Anhang I der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind.

**Abschnitt 11** Zur Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln dürfen nur die in Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Vitamine oder Mineralstoffe verwendet werden.

Diese Vitamin- oder Mineralverbindungen müssen gegebenenfalls die Reinheitskriterien erfüllen, die

1. die Kommission gemäß der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen hat; oder
2. durch Unionsrecht festgelegt sind und für die Herstellung von Lebensmitteln zu anderen Zwecken als Nahrungsergänzungsmitteln gelten.

Liegen keine festgelegten Reinheitskriterien vor, so gelten die allgemein anerkannten Reinheitskriterien, die von internationalen Gremien empfohlen werden.

---

1. Diese Verordnungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

2. Diese Verordnungen heben die Verordnungen der schwedischen Lebensmittelbehörde (LIVSFS 2003:9) über Nahrungsergänzungsmittel auf.

ANNICA SOHLSTRÖM

Elin Häggqvist

(Rechtsfragen)